



**Politische Gemeinde
8265 Mammern**

Kanalisationsreglement

Stand: März 2008

KANALISATIONSREGLEMENT

I. Gesetzliche und Technische Grundlagen

II. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen

Art. 1	Aufgaben der Gemeinde	1
Art. 2	Geltungsbereich	1
Art. 3	Abwasserverband	1
Art. 4	Projektierungsgrundlage	1
Art. 5	Anspruch Kanalisations-Erschliessung	2
Art. 6	Lage der Kanäle, Eigentum der Kanäle	2
Art. 7	Inanspruchnahme von Privatgrund	2
Art. 8	Kanalisationskataster	2

III. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der privaten Abwasseranlagen

Art. 9	Anschluss- und Abnahmepflicht	3
Art. 10	Sonderfälle und Befreiung von der Anschlusspflicht	3
Art. 11	Einzelanschlüsse	3
Art. 12	Gemeinsame private Anschlüsse	3
Art. 13	Erstellen, Unterhalt und Erneuerung privater Leitungen	3
Art. 14	Anschluss von weiteren Leitungen	4

IV. Art der Abwässer, Entwässerungssysteme

Art. 15	Begriff des Abwassers	4
Art. 16	Entwässerungssysteme	4
Art. 17	Mischsystem, Reduziertes Mischsystem, Trennsystem, Retention	4
Art. 18	Ableitungsbeschränkungen	5
Art. 19	Industrielles und gewerbliches Abwasser	6

V. Bau- und Betriebsvorschriften für private Abwasseranlagen

Art. 20	Anpassung an Entwässerungssystem	6
Art. 21	Zugänglichkeit	6
Art. 22	Entwässerung tiefer liegender Räume, Pumpenanlagen	6
Art. 23	Materialien, Ausführungsbestimmungen	6
Art. 24	Unterhalt der Entwässerungs- und Einzelkläreinrichtungen	7
Art. 25	Haftung der Eigentümer, Behebung von Mängeln	7

VI. Finanzierung

Art. 26	Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen	7
Art. 27	Finanzierung der privaten Abwasseranlagen	7

VII. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle

Art. 28	Aufsichtsrecht	8
Art. 29	Bewilligung, Gesuchsunterlagen, Baubeginn	8
Art. 30	Abnahme, Betriebskontrolle, Spätere Kontrollen	9

VIII. Übergangsbestimmungen, Rechtsmittel, Inkraftsetzung

Art. 31	Bestehende Anlagen	9
Art. 32	Delegationskompetenz	10
Art. 33	Rechtsmittel	10
Art. 34	Inkraftsetzung	10

KANALISATIONSREGLEMENT

I. Gesetzliche und Technische Grundlagen

Gestützt auf die bundes- und die kantonale Gewässerschutzgesetzgebung sowie der weiteren, übergeordneten Verordnungen, Reglemente und Vorschriften, erlässt die Politische Gemeinde Mammern, nachfolgend Gemeinde genannt, das nachstehende Kanalisationsreglement:

Soweit in diesem Reglement nicht festgelegt, sind dabei folgende Grundlagen verbindlich:

- Normenwerk und Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA).
- Normenwerk des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) in Bezug auf die Kanalisationen.
- Organisationsreglement des Abwasserverbandes Stein am Rhein und Umgebung
- Genereller Entwässerungsplan GEP der Gemeinde

II. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen

Art. 1

Aufgaben der Gemeinde

Die Politische Gemeinde baut, betreibt, unterhält und erneuert die zur Ableitung und Reinigung von Abwässern aus öffentlichen und privaten Grundstücken notwendigen Abwasseranlagen nach Massgabe der Bestimmungen dieses Reglementes.

Art. 2

Geltungsbereich

Dieses Reglement findet auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Anwendung.

Art. 3

Abwasserverband

Die Gemeinde ist Mitglied des Abwasserverbandes Stein am Rhein und Umgebung. Dieser erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die zentrale Abwasserreinigungsanlage ARA sowie die zugehörigen Verbandskanäle und Spezialbauwerke gemäss seinem Organisationsreglement.

Art. 4

Projektierungsgrundlage

Die Projektierung der Kanäle und Spezialbauwerke hat im ganzen Gebiet der Gemeinde auf der Grundlage des gültigen GEP zu erfolgen.

Art. 5

- | | | |
|--------------------------------------|---|---|
| Anspruch Kanalisations-Erschliessung | 1 | Die Gemeinde erschliesst die Gebiete der Bauzonen nach Massgabe der Bedürfnisse und der baulichen Entwicklung durch öffentliche Kanalisationen und Spezialbauwerke. |
| | 2 | Für die Liegenschaften ausserhalb des Baugebietes besteht für die Grundeigentümer kein Anspruch auf kanalisationstechnische Erschliessung durch die Gemeinde |

Art. 6

- | | | |
|---------------------|---|--|
| Lage der Kanäle | 1 | Die Kanäle und Spezialbauwerke werden nach Möglichkeit auf öffentlichem Grund erstellt. |
| Eigentum der Kanäle | 2 | Als private Abwasseranlagen gelten in der Regel die privat finanzierten Leitungen ab dem Anschluss an die öffentliche Leitung (Hausanschluss). |

Art. 7

- | | | |
|---------------------------------|---|---|
| Inanspruchnahme von Privatgrund | 1 | Wo die Erstellung von Kanälen und Spezialbauwerken auf öffentlichem Grund mit Schwierigkeiten verbunden ist, kann sie die Gemeinde auf privatem Grund erstellen. |
| | 2 | Zwischen Grundeigentümern und der Gemeinde werden Durchleitungs- oder Baurechte vereinbart, welche als Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen sind. Die Kosten für die Einträge übernimmt die Gemeinde. |
| | 3 | Kann mit den Grundeigentümern keine Einigung erzielt werden, so richtet sich der Erwerb der Rechte nach den Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Enteignung. |

Art. 8

- | | | |
|-----------------------|---|--|
| Kanalisationskataster | 1 | Die Gemeinde führt über die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen einen Kanalisations- und Belastungskataster (GEP). |
| | 2 | Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haben der Gemeinde alle für die Führung des Katasters erforderlichen Angaben, insbesondere die definitiven |

Ausführungspläne der Anlagen, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

III. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der privaten Abwasseranlagen

Art. 9

Anschluss- und
Abnahmepflicht

Im Bereich öffentlicher Kanalisationen muss das verschmutzte Abwasser angeschlossen werden. Der Eigentümer der Kanalisation ist verpflichtet, das Abwasser abzunehmen und der zentralen ARA zuzuführen. (Siehe auch Eidg. Gewässerschutzgesetz, Art. 11)

Art. 10

Sonderfälle und Befreiung
von der Anschlusspflicht

- 1 Die im Eidg. Gewässerschutzgesetz vom 24.1.1991 aufgeführten Art.12 und 13 finden Anwendung.
- 2 Über die Anschlusspflicht von landwirtschaftlichen Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen entscheiden gemäss § 1 EG GSchG die zuständigen kantonalen Instanzen.

Art. 11

Einzelanschlüsse

Jedes an die Kanalisation anzuschliessende Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung fremder Grundstücke zu entwässern.

Art. 12

Gemeinsame private
Anschlüsse

Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Kanalisationen bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitungsrecht, Erstellung, Unterhalt, Erneuerung und Kostenteiler) mit Eintragung im Grundbuch rechtsgültig zu regeln und sich darüber beim Gemeinderat auszuweisen. Das Durchleitungsrecht ist im Sinne der einschlägigen Bestimmungen zu gewähren.

Art. 13

Erstellung, Unterhalt und
Erneuerung privater
Leitungen
KanR Mammern

Private Anschlussleitungen, die zur Erschliessung eines Grundstückes gehören, sind von deren Eigentümern nach den Bau- und Betriebsvorschriften der Art.

21 bis 26 durch Fachleute erstellen, unterhalten und erneuern zu lassen.

Art. 14

Anschluss von weiteren
Leitungen

Der Gemeinderat ist berechtigt, an genügend dimensionierte private Anschlussleitungen weitere öffentliche oder private Leitungen anschliessen zu lassen. Er kann über die Entschädigung für die Mitbenützung der Anschlussleitung und über die Beteiligung an deren Unterhalt und Erneuerung vermitteln.

IV Art der Abwässer, Entwässerungssysteme

Art. 15

Begriff des Abwassers

Unter Abwasser im Sinne dieses Reglementes wird alles von einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten ober- und unterirdisch abfliessende verschmutzte und nicht verschmutzte Wasser verstanden.

Es gelten Art. 689 und 690 ZGB, Art. 4 GSchG und Art. 3 GschV.

Art. 16

Entwässerungs-
systeme

Es wird bei der Liegenschaftsentwässerung unterschieden zwischen Mischsystemen, reduzierten Mischsystemen und Trennsystemen. Die Art der Liegenschaftsentwässerung wird im GEP bestimmt.

Art. 17

Mischsystem

- 1 Bei Entwässerung im Mischsystem werden Schmutz- und Regenwasser im gleichen Kanal abgeleitet. Die separate Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser in Sauberwasserkanäle, Bäche oder Versickerungsanlagen kann, sofern technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, durchgeführt werden.

Reduziertes
Mischsystem

- 2 Bei Entwässerung im reduzierten Mischsystem werden verschmutztes Wasser und teilweise Regenwasser im gleichen Kanal abgeleitet. Angeschlossen wird das verschmutzte Regenwasser. Das nicht verschmutzte Abwasser ist separat in Sauberwasserka-

näle, Bäche oder Versickerungsanlagen abzuleiten.

Trennsystem

- 3 Bei Entwässerung im Trennsystem werden die Schmutz- und Regenwasser getrennt abgeleitet. Über die Ableitung und Reinigung von verschmutztem Regenwasser entscheidet die kantonale Fachstelle im Einzelfall. Das nicht verschmutzte Abwasser ist separat wie bei Abs. 2 abzuleiten.

Retention

- 4 Die im GEP festgelegten Regenabflusskoeffizienten dürfen nicht überschritten werden. Zur Reduktion auf den festgelegten Wert kann eine Rückhaltung (Retention) angeordnet werden. Der Regenabflusskoeffizient stellt das Verhältnis vom in der Kanalisation abfließenden zum niederfallenden Regenwasser, bezogen auf eine bestimmte Fläche, dar.

Art. 18

Ableitungsbeschränkungen

- 1 Für die Beschaffenheit abzuleitender Abwässer sind die entsprechenden Vorschriften des Bundes verbindlich.
- 2 Das dem Kanalisationsnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlage- teile der Kanalisation und der ARA schädigt noch deren Betrieb und Unterhalt beeinträchtigt.
- 3 Insbesondere ist es verboten, folgende Stoffarten der Kanalisation zuzuleiten:
- a) Gase, Dämpfe und stark geruchsbildende Konzentrate;
 - b) giftige, feuer- oder explosionsgefährliche, radioaktive Stoffe sowie Farbkonzentrate;
 - c) Abwasser aus Aborten ohne Spülung, Jauche aus Ställen, Mistwürfen und Komposthaufen sowie Abflüsse aus Futtersilos;
 - d) Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Garten und Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Metall, Holz, Textilien, Ablagerungen aus Schlamm-sammlern, Klärgruben, Fett-, Ölabscheidern und anderes mehr;
 - e) dickflüssige und schlammige Stoffe;
 - f) Öle, Fette, Bitumen und Teere;
 - g) Flüssigkeiten mit Temperaturen über 60° C; die Temperatur in der Kanalisation darf nach der Vermischung höchstens 40° C betragen;
 - h) Säure-, Salz- und alkalihaltige Flüssigkeiten.

- 4 Fallen auf einer Liegenschaft grössere Abwassermengen stossweise an, so können Massnahmen zum Ausgleich des Abflusses angeordnet werden (z.B. Regenwasser grosser befestigter Flächen).
- 5 Nicht verschmutztes Abwasser (dauernd oder periodisch fliessendes Brunnen-, Sicker-, Drainage- und Kühlwasser) muss von den Schmutz- und Mischwasserkanälen ferngehalten werden. Die Ableitung hat in offene Gewässer, Sauberwasserkanäle oder womöglich durch Versickerung zu erfolgen.
- 6 In Gebieten mit Grund- und Quellwasserhorizonten darf der Wasserspiegel nicht durch Drainagen oder Sickerungen abgesenkt werden. Die Untergeschosse der Gebäude sind in solchen Fällen mit wasserdichten Wannen zu versehen.

Art. 19

Industrielles und
gewerbliches
Abwasser

- 1 Für die Einleitung von Abwasser aus industriellen und gewerblichen Betrieben sind die entsprechenden Vorschriften der Bundesbehörde verbindlich.
- 2 Die Aufsicht über den Bau, den Betrieb und Unterhalt von industriellen und gewerblichen Abwasseranlagen obliegt der zuständigen kantonalen Fachstelle.

V. Bau- und Betriebsvorschriften für private Abwasseranlagen

Art. 20

Anpassung an das Ent-
wässerungssystem

Bei der Planung und Ausführung der Liegenschaftsentwässerung ist das übergeordnete Entwässerungssystem zu beachten und anzuwenden.

Art. 21

Zugänglichkeit

Die Abwasseranlagen müssen so angelegt werden, dass sie gut zugänglich und kontrollierbar sind.

Art. 22

Entwässerung
tiefliegender Räume,
Pumpenanlagen

Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das verschmutzte Abwasser auf Kosten und Gefahr des Eigentümers durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten.

Art. 23

- | | | |
|------------------------------|---|--|
| Materialien | 1 | Alle Abwasseranlagen müssen aus geeignetem und qualitativ einwandfreiem Material sein. Für sämtliche unterirdischen, schmutzwasserführenden Leitungen ist dichtes Rohrmaterial zu verwenden. Reine Regenwasser- oder Sickerleitungen können aus Zementrohr bestehen. Für die zu verwendenden Materialien sind die Zulassungsempfehlungen der Fachverbände zu beachten. |
| Ausführungs-
bestimmungen | 2 | Der Gemeinderat kann technische Ausführungsbestimmungen erlassen. |

Art. 24

- | | |
|--|--|
| Unterhalt der Entwässerungs- und Einzelkläreinrichtungen | Die privaten Abwasseranlagen, wie Kontrollschächte, Mineralölabscheider, Klärgruben, Leitungen und Sammler, müssen von deren Eigentümern ständig in gutem, betriebssicherem Zustand gehalten werden. |
|--|--|

Art. 25

- | | | |
|---|---|---|
| Haftung der Eigentümer,
Behebung von Mängeln | 1 | Der Eigentümer oder die Eigentümerin der Anlage haftet für Schäden, die wegen unsachgemässer Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen verursacht werden. |
| | 2 | Wer schädliche Stoffe im Sinne von Art. 19 in die Kanalisation einführt, kann überdies aufgrund des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) bestraft werden. |
| | 3 | Der Eigentümer ist verpflichtet, festgestellte Mängel an seinen Abwasseranlagen innert angemessener Frist auf seine Kosten fachgerecht zu beheben. |
| | 4 | Unterlässt er dies, so kann der Gemeinderat die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben lassen. Um Schäden zu verhüten, kann die Abnahme des Abwassers bis zur Behebung der Mängel verweigert werden. |

VI. Finanzierung

Art. 26

Finanzierung der öffentlichen Abwasser-Anlagen (Beitrags- und Gebührenordnung)

Die Kosten für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung des öffentlichen Kanalisationsnetzes, der zentralen ARA und der weiteren Verbandsanlagen werden nach den Bestimmungen der Beitrags- und Gebührenordnung finanziert.

Art. 27

Finanzierung der privaten Abwasseranlagen

- 1 Die Kosten für den Bau, den Betrieb und Unterhalt sowie die Erneuerung der privaten Abwasseranlagen bis und mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation gehen zu Lasten der Eigentümer.
- 2 Übersteigen die Erstellungskosten das zumutbare Mass, so kann die Gemeinde Beiträge gewähren.

VII. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle

Art. 28

Aufsichtsrecht

Dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht über den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der privaten Abwasseranlagen.

Art. 29

Bewilligung

- 1 Für die Erstellung oder Abänderung einer privaten Abwasseranlage sowie für jede Änderung der Benützung und der Betriebsweise einer solchen ist vorgängig die schriftliche Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.

Gesuchsunterlagen

- 2 Dem Gesuchsfomular sind neben Angaben über Art und Herkunft der anzuschliessenden Abwässer vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne dreifach beizulegen, und zwar:
 - a) Ein Situationsplan (nachgeführte Katasterkopie) der Liegenschaft im Massstab des Grundbuchplans mit Angaben der Strasse und Parzellennummer, der Lage des öffentlichen Kanals und der Anschlussleitung sowie vorhandener Werkleitungen.
 - b) Ein Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1 : 50 oder 1 : 100. Dieser Plan muss

enthalten:

Sämtliche Anfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art und der Apparateanzahl (wie Dachwasser, Bad-WC, Küchenabläufe, Waschküchen, Waschstellen, Gewerbe- und Industrieabwasser), ferner Durchmesser, Gefälle und Material der Ableitungen (Fallrohre und Grundleitungen), Angaben über Revisionsschächte, Sammler, Gruben, Brunnen, Rückstauverschlüsse, besondere Entlüftungen sowie die Höhenkoten in Meter über Meer für Sohlen der Leitungen und Schachtdeckel.

- c) In besonderen Fällen ein Längenprofil (im gleichen Massstab) der Leitungen und übrigen Anlageteile vom Fallstrang bis zum öffentlichen Kanal unter Angabe der Sohlen- und Deckelhöhen und der Sohlengefälle.
- d) Pläne von allfälligen Abwasservorbehandlungsanlagen mit Beschrieb, Funktionsschema, Dimensionierungsberechnungen und allen erforderlichen Angaben.

Baubeginn	3	Mit den Bauarbeiten darf nicht begonnen werden, bevor das Projekt genehmigt ist. Projektänderungen gegenüber bewilligten Plänen bedürfen einer neuen Bewilligung. Die erteilte Bewilligung erlischt, wenn innert zwei Jahren mit der Ausführung der Arbeiten nicht begonnen wird.
-----------	---	---

Art. 30

Abnahme	2	Das Einmessen und die Abnahme der erstellten Kanalisationsanlagen (vor dem Eindecken) wird von der Gemeinde veranlasst. Die Kosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers. Die Gemeinde verfügt die Änderung vorschriftswidriger Ausführungen.
---------	---	---

Betriebskontrolle	3	Die Anlagen dürfen erst nach behördlicher Abnahme eingedeckt und in Betrieb genommen werden.
	3	Der Gemeinde sind nach Abnahme und Vollendung die Ausführungspläne der Abwasseranlagen zweifach einzureichen.

Spätere Kontrollen	4	Der Gemeinderat ist berechtigt, die Abwasseranlagen jederzeit kontrollieren zu lassen und die Behebung von Missständen anzuordnen. Den beauftragten Or-
--------------------	---	---

ganen ist der Zutritt zum Zweck der Kontrolle zu gestatten.

- 5 Aus der behördlichen Mitwirkung kann keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Verantwortlichkeit der Gemeinde und ihrer Organe abgeleitet werden.

VIII. Übergangsbestimmungen, Rechtsmittel, Inkraftsetzung

Art. 31

Bestehende Anlagen

Bestehende Abwasseranlagen, die den vorstehenden Vorschriften nicht in allen Teilen entsprechen, können mit Zustimmung des Gemeinderates auf Zusehen hin belassen werden, sofern diese in gutem Zustand sind und keine Gefährdung darstellen. Bei Umbau oder Erweiterung von Bauten und Abwasseranlagen sind die bestehenden Anlagen auf Kosten der Eigentümer den neuen Vorschriften anzupassen.

Art. 32

Delegationskompetenz

Der Gemeinderat ist ermächtigt, ihm vorbehaltene Aufgaben zur direkten Erledigung Mitarbeitern oder privaten Fachstellen zu delegieren.

Art. 33

Rechtsmittel

Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau Rekurs erhoben werden.

Art. 34

Inkraftsetzung

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kanalisationsreglements sowie der Beitrags- und Gebührenordnung nach deren Genehmigung durch die zuständige Gemeindeversammlung und die zuständige kantonale Instanz.

Von der Gemeindeversammlung
beschlossen am: 31.10.2005

NAMENS DES GEMEINDERATES

Frau Gemeindeammann: Die Gemeindeschreiberin:

.....

Vom Departement für Bau und Umwelt
genehmigt am: